



NBB
Niedersächsischer
Beamtenbund und
Tarifunion

INFORMATIONSMAPPE

für

Seniorinnen und Senioren

**Man muss die Welt nicht verstehen,
man muss sich nur darin zurechtfinden.**

Albert Einstein





Herausgegeben vom NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover

Erstauflage erarbeitet von der NBB-Kommission für Seniorenarbeit mit Unterstützung durch den Seniorenverband BRH Niedersachsen - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

3. Auflage 2020; überarbeitet und ergänzt durch die Geschäftsführung der NBB- Landesseniorenvertretung

Layout: NBB Landesgeschäftsstelle

Bilder: Fotolia.de

Fotos: NBB Landesgeschäftsstelle

Hinweis der Herausgebers: Vervielfältigungen und Veröffentlichungen sowie der Abdruck auch auf Internetseiten, ganz oder auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herausgebers zulässig.

Hannover, August 2020

Vorwort zur Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gruppe der Seniorinnen und Senioren ist nicht nur in der Bevölkerung, sondern durch den demographischen Wandel in Deutschland auch in der gewerkschaftlichen Zusammensetzung ein gewichtiger Faktor geworden. Das gilt auch für den NBB und seine Mitgliedsgewerkschaften und -verbände (MG/MV). So haben fast alle MG/MV in ihren Satzungen die Seniorenvertretung als Organ oder Kommission verankert.

Auch im NBB gab es seit 2009 eine Kommission für Seniorenarbeit. Diese hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren, aber auch für Kolleginnen und Kollegen zu erstellen, die sich im Übergang vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand befinden. Diese Mappe sollte helfen, den MG/MV zum damaligen Zeitpunkt Informationen zur Betreuung, Information und Unterstützung der Seniorenarbeit an die Hand zu geben.

Fast zeitgleich nach der Gründung der Bundesseniorenvertretung im dbb wurde durch Beschluss des Landeshauptvorstands im NBB zunächst kommissarisch die Landesseniorenvertretung (LSV) ins Leben gerufen. Diese wurde auf dem Landesgewerkschaftstag 2014 satzungsgemäß als Organ - wie die Frauen-, Jugend- und Tarifvertretung - festgeschrieben. Die LSV hat somit Sitz und Stimme im Landesvorstand sowie im Landeshauptvorstand.

In 2018 hat die LSV die Informationsmappe überarbeitet und im Anhang alle Informationsblätter des NLBV zu Fragen des Ruhestands zur Verfügung gestellt.

Die nunmehr aktualisierte Fassung verzichtet auf die Merkblätter und hat als Anhang lediglich die Bezeichnung und den Hinweis auf die Fundstelle auf der Homepage des NLBV zum Inhalt.

Der Begriff "Versorgungsempfänger" ist veraltet. Durch den Begriff "Empfänger" wird der Eindruck vermittelt, als seien die Beamtinnen und Beamten Almosenempfänger. Dieses ist aber beim Bereich der Versorgung nicht der Fall. Die Kolleginnen und Kollegen haben sich ihre Ansprüche durch ihre langjährige Tätigkeit für den Dienstherrn verdient. Deshalb ist der Begriff "Versorgungsberechtigte" zutreffend. Im Bund (z.B. §§ 52/53 BeamtVG) und anderen Ländern wird dieser Begriff bereits verwendet. Die LSV kämpft dafür, dass auch in Niedersachsen der zutreffende Begriff in die Gesetzgebung usw. übernommen wird.

Neben allgemeinen Informationen enthält diese Mappe auch rechtliche Hinweise.

Sie finden darin auch Ansprechpartner für Fragen aus den unterschiedlichen Themenbereichen. Als Loseblattsammlung können Ergänzungen relativ einfach eingefügt werden und es besteht die Möglichkeit fachgewerkschaftliche Informationen der MG/MV als Anlagen zu ergänzen.

Anregungen zum Inhalt dieser Mappe nimmt die LSV gern entgegen.

Kolleginnen und Kollegen, die über keinen Internetanschluss verfügen, um die Homepage des NLBV zu besuchen, können sich gern über die Geschäftsstelle des NBB an die LSV wenden.

Die Mappe ist übrigens auch auf der Website des NBB unter www.nbb.dbb.de eingestellt.

Die Geschäftsführung der Landesseniorenvertretung

*Jürgen Hüper, Peter Bahr, Jürgen Jitschin,
Martina Pankow, Werner Wagener*

I. Allgemeines	Seite 5
II. Anregungen und Hinweise für den Übergang in den Ruhestand	Seite 5
III. Rechtliche Informationen	Seite 6
IV. Weitere Anregungen und weitergehendes Informationsmaterial	Seite 10
V. Informationen durch externe Einrichtungen und Behörden	Seite 11
VI. Problemlösungen mit Hilfe des Internets	Seite 11
VII. Informations- und Merkblätter von Land, NBB und anderen	Seite 13
VIII. NBB und Mitgliedsgewerkschaft immer für Sie da	Seite 13
IX. Ehrenamtliche Ansprechpartner/innen im NBB	Seite 14
X. Anhang	Seite 15
XI. Ergänzung durch die Mitgliedsgewerkschaft/den Mitgliedsverband	Seite 16

I. Allgemeines

Der NBB vertritt neben den gewerkschaftlichen, berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Interessen der aktiven Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten selbstverständlich in diesem Zusammenhang auch die besonderen Anliegen der Seniorinnen und Senioren - also die Anliegen der Pensionäre/innen und der Rentner/innen.

Was wir Seniorinnen und Senioren bieten

Wir bieten all den Mitgliedern die in absehbarer Zeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden Informationen an. Dieses gilt sowohl für den Beamten - als auch für den Tarifbereich.

Dabei stehen naturgemäß viele Fragen im Raum, die die künftige Pension oder Rente betreffen.

Wir helfen Ihnen dabei, umfassende und fachkompetente Beratung zu erhalten.

Folgende Beispiele zeigen, wie wichtig dies ist oder sein kann:

- Wenn Sie erwägen vorzeitig, also vor dem offiziellen Pensions- bzw. Rentenbeginn, aus dem aktiven Dienst auszusteigen, sollten Sie frühzeitig klären, ob dafür ein Antrag erforderlich ist und wenn ja in



welcher Form und an wen dieser zu richten ist.

- Für die Beantragung einer Altersteilzeit müssen Sie die rechtlichen Grundlagen und Fristen kennen, ebenso für die freiwillige Verlängerung der Dienstzeit.
- Möchten Sie bei dienstlichen Anlässen, z.B. bei einer Behördenauflösung, vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, sollten Sie die ggf. im Interesse des Dienstherrn festgelegten Verfahren kennen, die einzuhalten sind.

Darüber hinaus bieten wir wesentliche Informationen zu allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Ruhestand an.

II. Anregungen und Hinweise für den Übergang in den Ruhestand

1. Allgemein

Setzen Sie sich rechtzeitig, solange Sie noch berufstätig sind (zwei Jahre vorher), mit den bevorstehenden Veränderungen auseinander:

- Sprechen Sie immer wieder mit Ihrer Familie darüber, wie der Ruhestand für Sie aussehen kann.
- Sprechen Sie mit Ihrer Fachgewerkschaft/ Ihrem Fachverband über speziell in Ihrem Bereich geltende Regelungen.
- Klären Sie für sich, ob Sie Altersteilzeit beantragen wollen und können.
- Informieren Sie sich über die finanzielle Absicherung bei Ihrer Dienststelle, Ihrem Personalrat, dem NBB, dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) bzw. der Deutschen Rentenversicherung (DRV).
- Was dürfen Sie zur Pension oder Rente hinzuverdienen?

- Teilen Sie Ihrer Bezügestelle, Ihrer Beihilfestelle und Ihrer Krankenkasse durch Übersendung einer Vollmacht mit, welche Person Sie im Notfall vertreten wird.
- Überprüfen Sie Ihre beruflich bedingten Abonnements, um Kosten durch rechtzeitige Kündigung zu sparen.

2. Versorgungsberechtigte (Pensionäre)

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres (im Abstand von mindestens 5 Jahren) oder in begründeten Fällen auch früher, haben Sie den Anspruch, eine Pensionsberechnung durch das NLBV vornehmen zu lassen. Ein entsprechendes Formular für die Auskunft über die erreichte Versorgungsanwartschaft (Vorabauskunft) finden Sie [auf der Internetseite des NLBV](#).

Vom NLBV erhalten Sie ungefähr ein halbes Jahr vor dem Ende Ihrer Dienstzeit einen Fragebogen.

Bevor ein Versorgungsfestsetzungsbescheid erstellt werden kann, benötigt das NLBV detaillierte Auskünfte, um über die Berücksichtigung Ihrer eventuellen Vordienstzeiten entscheiden zu können.

Die Bundesbeamtinnen und -beamten (Bundesbank, Bundeswehr, Wasser- und Schifffahrt, neu Straßenbau) erhalten Infos von der Generalzolldirektion (https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Versorgung/versorgung_node.html).

Ihre private Krankenversicherung ist an die geänderte Beihilfegewährung von 70 % anzupassen. Dies könnte für Sie eine Kostenreduzierung darstellen, wenn Sie bisher für 50 % versichert waren.

3. Rentner/innen

Prüfen Sie Ihre aktuelle Rentenberechnung der Deutschen Rentenversicherung. Nehmen Sie ggf. Kontakt mit Ihrem Versicherungsberater auf. Klären Sie mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, ob sich Veränderungen für Sie ergeben.

Von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) können Sie eine Auskunft über die Höhe Ihrer Zusatzrente erhalten.

III. Rechtliche Informationen



1. Pensionen

Das Alterseinkommen der Beamtinnen und Beamten wird Versorgung oder Pension genannt und ist sozusagen die „Rente“ der Beamten.

Grundsätzlich ist ein Vergleich der Beamtenversorgung einerseits und der Rentenversicherung andererseits wegen der unterschiedlichen

Systeme nur schwer bis gar nicht möglich.

Die Beamtenversorgung beruht auf der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn und vereint funktional die beitragsbezogene Grundabsicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung und eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge.

Konkret ist die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen geregelt.

Grundsätze

Beamtinnen und Beamte erhalten grundsätzlich erst ein Ruhegehalt, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre geleistet haben.

Zur Bemessung des Ruhegehaltes dienen dabei die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Beziehen Versorgungsberechtigte eine

weitere beamtenrechtliche Versorgung oder eine Rente, wird die Versorgung gekürzt, wenn die anderen Einkünfte zusammen mit den Versorgungsbezügen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten. Diese Berechnungen werden als „Ruhensregelungen“ oder auch „Ruhensberechnungen“ bezeichnet.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

Bundesbeamtinnen und -beamte

Für Bundesbeamtinnen und -beamte sind im Hinblick auf die Altersgrenzen das Bundesbeamtengesetz (BBG) und im Hinblick auf die Versorgung das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Insbesondere das BeamtVG enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften für die bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten.

Altersgrenzen

Beim Bund wird nach dem BBG analog dem Rentenrecht die Altersgrenze "stufenweise" auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte ist mit entsprechenden Übergangsfristen vom vollendeten 60. auf das 62. Lebensjahr ebenfalls angehoben worden.

Die allgemeine Antragsaltersgrenze wird auf das 63. Lebensjahr angehoben.

Versorgungshöhe

Die Höhe des Ruhegehaltes ist in § 14 BeamtVG geregelt.

Es beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Damit ergibt sich bei 40 Dienstjahren eine Summe von maximal 71,75 % (Höchstversorgung) der zuletzt für mindestens zwei Jahre bezogenen so genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1) sowie ggf. Amtszulagen.

Das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) verringert sich dauerhaft um 3,6 % für jedes Jahr, in dem Beamtinnen und Beamte vor Vollendung der für sie gültigen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Diese Minderung, der so genannte Versorgungsabschlag, ist derzeit auf maximal 14,4 % begrenzt.

Für Fälle der Wahrnehmung der Antragsaltersgrenze von Schwerbehinderten werden 3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres (ansteigend auf das 65. Lebensjahr) abgezogen; der höchstmögliche Versorgungsabschlag in diesen Fällen beträgt 10,8 %.

Auch für die Fälle von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruhen, gilt bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres (ansteigend auf das 65. Lebensjahr) die Höchstgrenze von 10,8 %.

Dagegen wird bei Dienstunfähigkeit, die aufgrund eines anerkannten Dienstunfalls eingetreten ist, kein Versorgungsabschlag berechnet.

Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte

Für Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte ist das Niedersächsische Beamtengesetz ([NBG](#)) im Hinblick auf die Altersgrenzen und die Altersteilzeit maßgeblich.

Zum 1. Dezember 2011 ist das eigenständige Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz ([NBeamtVG](#)) in Kraft getreten.



Es löste mit Wirkung zum 1. Januar 2012 das auf dem Stand vom 31. August 2006 bis dahin im Wesentlichen weitergeltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ab.

Hier gibt es weitreichende Übergangsvorschriften für bereits vorhandene Beamtinnen und Beamten. Für bereits vorhandene Versorgungsberechtigte gilt grundsätzlich das alte Recht fort.

Altersgrenzen

Auch in Niedersachsen wird die Anhebung der Altersgrenze nach dem NBG auf das 67. Lebensjahr analog zum Rentenrecht umgesetzt.

Anders als im Bundesrecht ist in Niedersachsen allerdings die Antragsaltersgrenze auf das vollendete 60. Lebensjahr abgesenkt worden.

Außerdem ist auf freiwilliger Basis die Verlängerung der Dienstzeit unter verschiedenen Voraussetzungen bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine/n bestimmte/n Beamtin/en erfordern, wird bei Verlängerung auf Initiative des Dienstherrn ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8% gezahlt.

Es besteht für niedersächsische Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit, eine Alterszeit in Anspruch zu nehmen. Diese ist grundsätzlich nur im Teilzeitmodell mit einem Umfang von 60 % der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit möglich. In diesen Fällen wird die Besoldung auf 70 % der Nettobezüge aufgestockt, 80 % werden als ruhegehaltfähige Zeit anerkannt.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Versorgungshöhe

Für die Versorgungshöhe gilt der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltende Grundsatz auch in Niedersachsen. Der jährliche Steigerungsfaktor beträgt 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Höchstversorgung wird nach 40 Jahren mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen erreicht.

Für die Versorgungsabschläge gibt es vom Bundesrecht abweichende Regelungen.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte

- vor Ablauf des Monats, in dem er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird;
- mit Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird;
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung darf insgesamt 10,8 Prozent nicht übersteigen.

Für Lehrkräfte gelten besondere Regelungen, die geringfügig abweichen.

Gilt in den Fällen von Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit eine vor dem 65. Lebensjahr liegende Altersgrenze, so tritt sie an die Stelle des 65. Lebensjahres und ist damit für die Berechnung etwaiger Abschläge maßgeblich.

Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder
- bei Dienstunfähigkeit das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.



Abweichend von der oben dargestellten Regelung gilt für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, eine Übergangsregelung.

Wie diese konkret aussieht, können Sie dem Anhang entnehmen.

Sogenannte Trennung der Systeme

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis „zwangsweise“ eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt.

Seit dem 1. Januar 2013 findet diese von großen finanziellen Verlusten geprägte Nachversicherung nur noch auf Antrag statt.

Ab diesem Zeitpunkt wird grundsätzlich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung das so genannte Altersgeld gezahlt. Die Höhe des Altersgeldes berechnet sich im Wesentlichen analog den Versorgungsbezügen. Da die Rentenansprüche in diesem Fall erhalten bleiben, entfällt die grds. mögliche Berücksichtigung von Vordienstszeiten für die Pensionsberechnung.

2. Renten

Zukünftige Rentner erhalten frühzeitig ausführliche Informationen von der Deutschen Rentenversicherung über ihren individuellen Rentenverlauf.

Die Alterssicherung der Arbeitnehmer ist anders als die auf dem Alimentationsprinzip beruhende Beamtenversorgung ein umlagebasiertes Versicherungssystem, in das beide Seiten, Beschäftigte und Arbeitgeber, Beiträge entrichten.

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Bedingungen erfüllt sind. Alle Zeiten, auch mehr als 40 Jahre, werden hier berücksichtigt.

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt wurde. Die Wartezeit ist je nach Rentenart verschieden lang.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden u.a. folgende Renten gezahlt:

- Regelaltersrente (unter Berücksichtigung der Mütterrente)
- Altersrente für langjährige Versicherte
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige
- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen

- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes.

3. Steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen



Die Versorgungsleistungen der Beamtinnen und Beamten unterliegen überwiegend der vollen Besteuerung, während abgesehen von der mittlerweile pauschalen Ertragsanteilsbesteuerung, die Renten für sich genommen zumeist faktisch steuerfrei sind.

Diese Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen wird erst bis 2040 durch die schrittweise volle Einführung der sogenannten nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte abgeschafft. Grundlage hierfür ist das Alterseinkünftegesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

4. Beihilfe

Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erhalten nicht nur aktive Beamtinnen und

Beamte sondern auch Versorgungsberechtigte und deren Familien die notwendigen und angemessenen Aufwendungen in einem festgelegten Umfang u.a. in Krankheits- und Pflegefällen sowie für Vorsorge und Prävention erstattet.
Die rechtliche Grundlage hierfür bietet § 80 des

Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und die Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO).

Da die Regelungen sehr detailliert sind, verweisen wir auf die Merkblätter des NLBV im Anhang.

IV. Weitere Anregungen und weitergehendes Informationsmaterial

Nachfolgend stellen wir beispielhaft Möglichkeiten dar, die Sie nutzen können, um weitere detaillierte Informationen zu erhalten.

Seminare

Besuchen Sie zur Vorbereitung auf den Ruhestand auch mit dem/der Lebenspartner/in gemeinsam Seminare z.B. zu dem Thema "Wie gestalte ich meinen Ruhestand". Die dbb-akademie, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) oder andere Träger bieten solche Veranstaltungen an.

Eigene Aktivitäten

Begreifen Sie das Alter als Chance. In Ihrer neuen Lebensphase können Sie sich weiterentwickeln, Ihre Fähigkeiten und Interessen vertiefen und erweitern.

Denken Sie auch darüber nach

- in Ihrer Fachgewerkschaft oder in einem NBB Regionalverband in Ihrer Nähe z. B. in der Seniorenarbeit mitzuarbeiten.
- Seminare bzw. Veranstaltungen der Volkshochschule zu besuchen.
- ein seniorengerechtes Studium aufzunehmen.
- eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen. Sicher gibt es auch in Ihrer Kommune vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Bei den Landkreisen sind Senioren-Servicebüros vorhanden oder im Aufbau.
- ein freiwilliges Jahr im Rahmen der Freiwilligendienste aller Generationen zu erwägen; ggf. beim Deutschen Entwicklungsdienst (DED) oder bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

Interessante Informationen/Publikationen

Weitere vielfältige schriftliche Informationen finden Sie beispielsweise

- in der Broschüre „...alles geregelt?“ (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament?), von Gerhard Zieseniß, erhältlich beim Verlag Haus der Werbung Bahnhofstr. 11, 27283 Verden, Tel.: 04231/80000, mail@hdw-verden.de
- bei der Bundesregierung, beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und vielen anderen Einrichtungen



V. Informationen durch externe Einrichtungen und Behörden

Sollten Sie weitergehenden Informationsbedarf haben, können Sie die nachfolgenden externen Einrichtungen und Behörden ansprechen.

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de

Servicetelefon 0800/1000 4800 und Expertenforum: Gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung oder persönliche Vorsorge: Hier antworten Ihnen erfahrene Beraterinnen und Berater Ihres Rentenversicherungsträgers auf Ihre individuellen Fragen.

Kommunale Niedersächsische Versorgungskassen

Niedersächsische Versorgungskasse Hannover

Am Mittelfelde 169, 30159 Hannover,
Tel. 0511/87996-0,
info@nvk.de
www.nvk.de

Versorgungskasse Oldenburg

Nadorster Straße 155, 26123 Oldenburg,
Tel. 0441/218 95-0,
info@bezirksverband-oldenburg.de
www.bezirksverband-oldenburg.de

Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung / (NLBV)

www.nlbv.niedersachsen.de

Das NLBV führt jährlich wiederkehrend fünf Informationsveranstaltungen in den Städten

Aurich, Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg durch. Die Termine sind beim NLBV zu erfahren.

Zentrale Information und Beratung (ZIB)

Aurich

26586 Aurich, Postfach 1640,
Tel.: 04941/13- 2700
nlbvzibaurich@nlbv.niedersachsen.de

Braunschweig

38025 Braunschweig, Postfach 3525,
Tel.: 0531/8665-1011 und -1012
nlbvzibbraunschweig@nlbv.niedersachsen.de

Hannover

30449 Hannover, Auestr. 14,
Tel.: 0511/925-2887 und 2888
nlbvzibha@nlbv.niedersachsen.de

Lüneburg

21315 Lüneburg, Postfach 2520,
Tel.: 04131/ 15-3100 und -3102
nlbvziblueneburg@nlbv.niedersachsen.de

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

www.vbl.de

76133 Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 19,
Tel.: 0721/155-0
info@vbl.de

Für Beamte in den Bundesverwaltungen sind die jeweiligen Versorgungsstellen Ansprechpartner.

VI. Problemlösungen mit Hilfe des Internets

Eine solche Mappe kann nur einen kleinen Ausschnitt an Informationen geben.

Weitere Möglichkeiten, sich Fragen zu beantworten oder Probleme zu lösen, ermöglicht die Nutzung des Internets.

Internetadressen des dbb, von Behörden, Gerichten, Verbänden etc.

Hier listen wir einige Internetadressen auf, die wir für hilfreich und nützlich halten.

NBB

www.nbb.dbb.de



DBB Beamtenbund und Tarifunion
www.dbb.de

Bundesregierung
www.bundesregierung.de

Deutscher Bundestag
www.bundestag.de

Deutscher Bundesrat
www.bundesrat.de

Statistisches Bundesamt
www.destatis.de

Niedersächsische Portale
www.niedersachsen.de

Niedersächsisches Finanzministerium
"Steuertipps für Senioren" unter
Service/Publicationen
www.mf.niedersachsen.de

Niedersächsischer Landtag
www.landtag-niedersachsen.de

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Seniorenorganisationen BAGSO
www.bagso.de

Die gesetzlichen Krankenkassen
www.gkv.info

Das Serviceportal für Privatversicherte (des
Verbandes der Privaten Krankenversicherung
e.V.)

www.derprivatpatient.de

Verband der Privaten Krankenversicherung
e.V.

www.pkv.de

Bundesministerium für Gesundheit

www.bmg.bund.de

Unabhängige Patientenberatung (UPD)

www.patientenberatung.de

Sozialgesetzbuch

www.sozialgesetzbuch.de

Sozialverband Deutschland

www.sovd.de

Freiwilligenagenturen und -zentren in Nie-
dersachsen

www.freiwilligenserver.de

Internetadressen für Gesetze und Verordnungen

Da einzelne Vorschriften oder aber sogar ganze
Gesetze in der Regel häufiger Änderungen unter-
worfen sind, verzichten wir im Rahmen dieser
Informationsmappe auf den Abdruck entspre-
chender Texte.

Unter den nachfolgenden Links können die
jeweils aktuell geltenden Texte jederzeit im
Internet aufgefunden werden.

Landesgesetze im Niedersächsisches Vor-
schrifteninformationssystem

www.nds-voris.de

Bundesgesetze beim Bundesministerium der
Justiz

www.gesetze-im-internet.de



VII. Informations- und Merkblätter von Land, NBB und anderen

Im Anhang haben wir eine Auswahl von Informations- und Merkblättern sowie Antragsformularen des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) aufgelistet.

Diese werden durch Informationen des NBB ergänzt und durch das Inhaltsverzeichnis der

Broschüre „...alles geregelt?“ abgerundet.

Weitere (aktuelle) Informationen und Merkblätter des Landes finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung unter www.nlbv.niedersachsen.de und weitere Informationen auf der Website des NBB unter www.nbb.dbb.de.

VIII. NBB und Mitgliedsgewerkschaft immer für Sie da!

Bedenken Sie, dass auch in der Zeit Ihres Ruhestandes Ihre Mitgliedsgewerkschaft/Ihr Mitgliedsverband und der NBB für Sie da sind.

Bei allen Fragen zur Sicherung der Renten und Pensionen setzen wir uns auch weiterhin für Sie ein.

Darüber hinaus besteht bei einer Vollmitgliedschaft für Sie weiterhin die Unterstützung durch den Rechtsschutz im Rahmen der auch für

Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des NBB verbindlichen Rahmenrechtsschutzordnung des DBB.

Sorgen Sie vor und sprechen Sie mit Ihrer Fachgewerkschaft, ob im Sterbefall für Ihre Hinterbliebenen bei Fragen zur Rente, der Versorgung oder der Beihilfe Beratung und Betreuung erhalten bleiben kann.

IX. Ehrenamtliche Ansprechpartner/innen im NBB

Unsere ehrenamtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen Ihnen für Informationen, mit Rat und auch Tat gerne zur Seite.

Wir bitten um Verständnis, dass diese keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen können.

Wir würden uns freuen, weitere ehrenamtliche Ansprechpartner/innen in unseren Reihen begrüßen zu können.

Damit könnten wir das Informationsnetzwerk für alle Mitglieder erweitern.

Sollten Sie Interesse haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit den Mitgliedern der Geschäftsführung der Landesseniorenvertretung auf.

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Landesseniorenvertretung

Jürgen Hüper

Vorsitzender der
Landesseniorenvertretung des NBB
Tel.: 05103.825460
Mobil: 0171.7021070
[juergen.hueper\(at\)t-online.de](mailto:juergen.hueper(at)t-online.de)

Peter Bahr

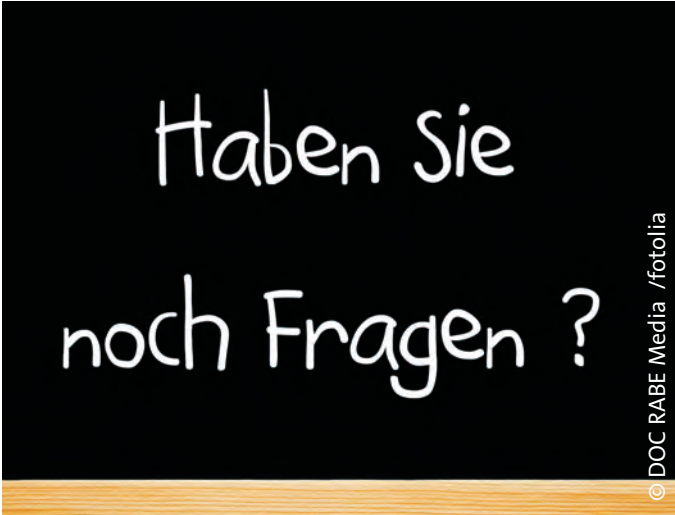
Stellvertretender Vorsitzender der
NBB-Landesseniorenvertretung
Tel.: 04131.46977
[bahr-lueneburg\(at\)t-online.de](mailto:bahr-lueneburg(at)t-online.de)

Jürgen Jitschin

Stellvertretender Vorsitzender der
NBB-Landesseniorenvertretung
Tel.: 0511.652374
[fol_dvg\(at\)t-online.de](mailto:fol_dvg(at)t-online.de)

Werner Wagener

Stellvertretender Vorsitzender der
NBB-Landesseniorenvertretung
Tel.: 04131.65463
[wagener-lueneburg\(at\)web.de](mailto:wagener-lueneburg(at)web.de)



Haben Sie
noch Fragen ?

Martina Pankow

Stellvertretende Vorsitzende der
NBB-Landesseniorenvertretung
Tel.: 04131.606898
[martina.pankow\(at\)gmx.de](mailto:martina.pankow(at)gmx.de)

2. Weitere Ansprechpartner/innen

Gerhard Zieseniß

Stellvertretender Landesvorsitzender des
Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und
Hinterbliebenen (BRH) im NBB
Tel.: 04231/62827
[gerhardzieseniss\(at\)web.de](mailto:gerhardzieseniss(at)web.de)

3. Unsere NBB Regionalverbände

Auch die Regionalverbände des NBB stehen in Ihrer Region als Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.

Sie können im Bedarfsfall auch weitere Kontakte herstellen.

Um Aktualität zu gewährleisten bitten wir ggfs. mit der Landesgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

- 1 Merkblatt zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes und des Ruhegehalts
Vodr. N0560000 / Stand 06.2019
- 2 Merkblatt zur Erreichbarkeit
Vodr. 2195 / Stand 06.2018
- 3 Merkblatt zum Versorgungsabschlag
Vodr. N0162000 / Stand 03.2016
- 4 Anfrage zur voraussichtlichen Höhe der Versorgung
Vodr. N0560050 / Stand 03.2016
- 5 Merkblatt über die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld
Vodr. N0810000 / Stand 07.2019
- 6 Merkblatt zur Anrechnung anderer Versorgung
Vodr. N0650000 / Stand 03.2016
- 7 Merkblatt zur Anrechnung von Renten
Vodr. N0660000 / Stand 01.2019
- 8 Merkblatt zur Anrechnung von Einkommen
Vodr. N0640000 / Stand 01.2019
- 9 Fragebogen zur Gewährung von Versorgung
Vodr. N3009 / Stand 02.2019
- 10 Vordruck zur Meldung von Einkünften
Vodr. N2202 / Stand 11.2018
- 11 Merkblatt zu vor 1992 während des Beamtenverhältnisses geborenen Kinder
Vodr. N0935000 / Stand 05.2018
- 12 Merkblatt zum Versorgungsausgleich
Vodr. N0691000 / Stand 12.2018
- 13 Merkblatt zum einstweiligen Ruhestand
Vodr. N0165000 / Stand 05.2017
- 14 Merkblatt zur Zahlung von Hinterbliebenenversorgung
Vodr. N0200000 / Stand 11.2018
- 15 Allgemeines Informationsblatt über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen
Vodr. 2719 / Stand 01.2019
- 16 Informationsblatt für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte
Vodr. 2719a / Stand 01.2019

